

Kopie des Personalausweises bei Hotelübernachtung

Zusammenfassung: Gegen den Willen bzw. ohne Einwilligung von deutschen Hotelgästen darf keine Kopie des Personalausweises bei Hotelübernachtungen verlangt werden. Die Risiken eines komplett kopierten Personalausweises sind vor allem durch die erleichterten Möglichkeiten zum Identitätsdiebstahl unkalkulierbar.

Situation: Auf Geschäftsreise erlebt man es immer wieder, dass Empfangsmitarbeiter im Hotel eine Kopie des Personalausweises anfertigen wollen. Nicht selten berufen sie sich auf ihre entsprechende Verpflichtung aus dem Melderecht des jeweiligen Bundeslandes. Hier stellt sich die Frage, ob dieses Verlangen rechtmäßig ist.

Rechtslage: Mit dem Personalausweis werden einige personenbezogene Daten transportiert. Daher gilt hier zunächst das Bundesdatenschutzgesetz. Dieses erlaubt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, wenn es einen Ausnahmetatbestand gibt. Dieser ist entweder im BDSG enthalten, in einem anderen Gesetz, das dann vorrangig vor dem BDSG gilt oder besteht in der Einwilligung des Betroffenen gemäß § 4a BDSG.

Personalausweisgesetz: Zum Personalausweis gibt es ein eigenes Personalausweisgesetz (PAuswG). Im Gesetz findet sich zwar kein ausdrückliches Verbot des Kopierens von Personalausweisen oder Reisepässen, wenn der Ausweisinhaber einwilligt (das Personalausweisgesetz hat nur einen Vorbehalt, wonach Kopien von Ausweisen nur von Behörden und in rechtlich geregelten Fällen durch Dritte vorgenommen werden dürfen - § 14 PAuswG). Nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern (BMI) ist jedoch ein grundsätzliches Kopierverbot aus dem Eigentum des Bundes an (Pässen und) Personalausweisen, der Existenz einiger spezieller Erlaubnistatbestände (z. B. im Geldwäschegesetz) sowie indirekt aus § 14 PAuswG ableitbar.

Wem gehört der Personalausweis? Das Kopieren stellt eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 BDSG dar. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 BDSG nur zulässig, wenn sie im Einzelfall auf eine Rechtsvorschrift oder auf eine Einwilligung des Betroffenen gestützt werden können. Da der Personalausweis nicht dem Ausweisinhaber sondern der Bundesrepublik Deutschland gehört, ist zumindest Zweifel angebracht, ob der Ausweisinhaber die Kopie des Personalausweises überhaupt erlauben darf oder ob dies nur dem Eigentümer (also der Bundesrepublik Deutschland) gestattet ist.

Melderecht: Unabhängig davon befinden sich im Personalausweis personenbezogene Daten des Betroffenen. Deren Erhebung, Verarbeitung

und Nutzung erfordert grundsätzlich das Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Dies ist im Fall einer Hotelübernachtung das Meldegesetz des jeweiligen Bundeslandes. In keinem Fall ist die Kopie des Personalausweises gefordert, um die Identität der deutschen Hotelgäste festzustellen. Ja der Hotelier ist sogar im Normalfall nicht einmal verpflichtet, die Angaben der deutschen Gäste auf dem Meldeschein zu verifizieren.

Einwilligung: Erteilen Hotelgäste ihre Einwilligung, eine Kopie des Ausweises anzufertigen, was sie sich aus verschiedenen Gründen gut überlegen sollten, dann kann die Kopie wohl trotz der Bedenken des BMI angefertigt werden. Achtung: mit einer Kopie des Personalausweises ist es um ein Vielfaches leichter, im Internet die Identität eines anderen anzunehmen – mit allen Folgen für den Inhaber oder die Inhaberin des Personalausweises!

Keine Kopie ohne Einwilligung: Wenn die Gäste jedoch nicht einwilligen, darf auch keine Kopie des Ausweises vorgenommen werden.

Kompromiss Einsicht und Bestätigung: Hat der Hotelier einen Grund, die Identität dennoch prüfen zu wollen, beispielsweise weil eine Kreditkarte für die Bezahlung nicht funktioniert, bietet sich ein Kompromiss an. Der Ausweisinhaber lässt den Hotelier oder seine Vertreter den Ausweis einsehen und bestätigt damit die Angaben auf dem Meldeschein. Seitens des Hotels wird ein Vermerk „Personalausweis wurde vorgelegt“ oder ähnlich vorgenommen. So ist die Identität geklärt, ohne dass der Ausweis kopiert werden muss.

Datensparsamkeit und Datenvermeidung: Sollte dennoch eine Kopie des Ausweises mit Einwilligung des Inhabers oder der Inhaberin vorgenommen werden, so wird dringend empfohlen, nur die Daten, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind, sichtbar auf der Kopie zu belassen und alle anderen Daten, insbesondere die Personalausweisnummer, unkenntlich zu machen, beispielsweise durch Schwärzen. Damit werden die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung nach § 3a BDSG gewahrt, die hier wieder anzuwenden sind, weil das Personalausweisgesetz, das hierzu keine Vorschriften enthält, in diesem Bereich dann nicht mehr vorrangig ist. Betroffene sollten im eigenen Interesse und um die Risiken des Datenmissbrauchs zu minimieren, hierauf ach-

ten und auf einem entsprechenden Vorgehen zu bestehen.

Reisepass: Für den Reisepass (oder je nach Bedarf die Reisepässe) gilt das hier Aufgeführte analog.

Anders bei ausländischen Gästen: Hier sehen europäisches und deutsches Recht eine Pflicht zur Identifikation des Gastes verbindlich vor. Wie diese eindeutig vorgenommen werden kann, ist im Normalfall nicht vorgeschrieben. Auch hierbei gelten die Grundsätze von Datensparsamkeit und Datenvermeidung.

Andere Dokumente zur Identifikation: Werden andere Dokumente zur Identifikation verwendet, beispielsweise der Führerschein, so gibt es hier kein entsprechendes Verbot. Dennoch sollten alle Betroffenen im eigenen Interesse darauf achten, dass nur die Daten übermittelt werden, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Die Grundsätze von Datensparsamkeit und Datenvermeidung gelten hier uneingeschränkt.

Eberhard Häcker, Ensdorf